Ergeht an:

Marktgemeinde Tamsweg

**Anzeige der Aufnahme oder Auflassung eines Zweitwohnsitzes**

gemäß § 8 Abs 2 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz

**Persönliche Daten des Abgabenschuldners**

|  |
| --- |
| Vor- und Familienname:      Geburtsdatum:      Zustelladresse:      E-Mail:       |

**Adresse des Zweitwohnsitzes gem. § 3 Abs. 2 ZWAG**

|  |
| --- |
| 5580 TamswegStraße:      Hausnummer:      Top:       |

**Erklärung zum Eigentums- bzw. Nutzungsverhältnis am genannten Zweitwohnsitz**

|  |
| --- |
| Ich bin[[1]](#footnote-1)[ ]  Eigentümer der Wohnung [ ]  Baurechtsberechtigter[ ]  Mieter (Mindestmietdauer 6 Monate)[ ]  sonst Nutzungsberechtigter (z.B. Pächter, Mindestnutzungsdauer 6 Monate) |

Ich zeige mit dieser Erklärung die

[ ]  Aufnahme

[ ]  Auflassung

eines Zweitwohnsitzes gem. § 8 Abs 2 ZWAG an und bestätige die Richtigkeit der obenstehend gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

Hinweis für den Abgabenschuldner:

 Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Verwaltungsübertretung gem. § 17 Abs. 1 Zif. 1 ZWAG dar und kann mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € bestraft werden.

**Information zur Zweitwohnsitzabgabe**

Die Marktgemeinde Tamsweg hat von der Ermächtigung zur Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze gem. § 1 Z 1 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz (ZWAG) Gebrauch gemacht und hebt ab 01.01.2023 eine Kommunalabgabe Zweitwohnsitz ein.

Den entsprechenden aktuellen Verordnungstext einschließlich der Abgabenhöhe finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.tamsweg.at/Buergerservice/Verordnungen>

**Die Aufnahme und Auflassung eines Zweitwohnsitzes** – dies ist iS des § 3 Abs 2 ZWAG jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz gemeldet ist, **ist gem. § 8 Abs 2 ZWAG der Abgabenbehörde anzuzeigen. Die Meldepflicht trifft den Abgabenschuldner**.

Der Abgabenzeitraum für die Zweitwohnsitzabgabe ist ein Kalenderjahr. Der Abgabenanspruch besteht bis zum Ende des Kalendermonats, in dem ein Zweitwohnsitz vorliegt. Die Aufnahme und die Auflassung des Zweitwohnsitzes sind der Abgabenbehörde binnen einem Monat unaufgefordert anzuzeigen.

Abgabenschuldner sind:

* die Eigentümer der Wohnung, im Falle eines Baurechts jedoch die Bauberechtigten;
Miteigentümer (gemeinsam Bauberechtigte) schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; im Fall von Wohnungseigentum gilt dies nur für den Partner einer Eigentümergemeinschaft (§5 Abs 1 ZWAG)
* wenn die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen wird, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) Abgabenschuldner. Bei gemeinsamer Innehabung schulden sie die Abgabe zur ungeteilten Hand (§5 Abs 2 ZWAG).

**Für die Erfüllung der Anzeigepflicht nutzen Sie bitte das im Anhang beigefügte Formular „Anzeige der Aufnahme und Auflassung eines Zweitwohnsitzes gem. § 8 Abs 2 ZWAG“ und übermitteln Sie dieses an die Gemeinde als Abgabenbehörde.** Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Verwaltungsübertretung gem. § 17 Abs 1 Z 1 ZWAG dar und kann mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,-- € bestraft werden.

Änderungen in Bezug auf die Person des Abgabenschuldners sind von diesem binnen eines Monats ab Eintritt der Änderung der Gemeinde als Abgabenbehörde zu melden. Im Falle des § 5 Abs 2 ZWAG haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Abgabepflichtigen gem. § 5 Abs 1 und 2 ZWAG zur ungeteilten Hand. (§5 Abs 3 ZWAG).

Ausgenommen von der Abgabenpflicht sind

* Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz (zum Beispiel von einer anderen im selben Haushalt wohnenden Person) oder
* überwiegend für Zwecke nach der Aufzählung gemäß § 5 Z 17 lit a sublit bb bis ff Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idgF. (ROG 2009) verwendet werden.

Darunter fallen Wohnungen:

* die der touristischen Beherbergung von Gästen dienen (nicht ausgenommen ist die Eigennutzung von Appartements in Beherbergungsbetrieben, wenn kein typischer Beherbergungsvertrag vorliegt)
* die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke notwendig sind (zum Beispiel Almbewirtschaftung)
* die dem Zweck der Ausbildung oder der Berufsausübung dienen, soweit dafür ein dringendes Wohnbedürfnis besteht
* die der notwendigen Pflege oder Betreuung von Menschen dienen.
* Weiters ausgenommen sind Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009

Ob eine vom Gesetzgeber vorgesehene Ausnahme (§ 4 ZWAG) zutrifft, ist vom Abgabeschuldner nachzuweisen oder – wenn ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zumutbar ist – zumindest glaubhaft zu machen. (§5 Abs 4 ZWAG).

Die Möglichkeit dazu besteht im Rahmen der **Abgabenerklärung, die bis zum 15. Jänner des Folgejahres (für das Abgabenjahr 2023 ist dies der 15. Jänner 2024) bei der Abgabenbehörde einzureichen ist**. (§8 Abs 4 erster Satz ZAWG).

Eine entsprechende Mustererklärung ist von der Marktgemeinde Tamsweg unter <https://www.tamsweg.at/Buergerservice/Formulare> bereitgestellt.

**Nochmals die wichtigsten Eckpunkte im Überblick:**

Die Gemeinde hebt ab 01.01.2023 eine Zweitwohnsitzabgabe ein. Zweitwohnsitze sind alle Wohnsitze, an denen kein Hauptwohnsitz begründet ist. Dies sind auch Ferienwohnungen und dauernd überlassene Ferienwohnungen, für welche eine besondere Nächtigungsabgabe gem. dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) eingehoben wird. Abgabepflichtig ist der Eigentümer (bzw. Baurechtsberechtigte), wenn die Wohnung länger als 6 Monate vermietet wird (oder sonst überlassen wird), der Mieter (oder sonst Nutzungsberechtigte). Der Abgabepflichtige hat bei der Gemeinde als Abgabenbehörde eine Anzeige über die Aufnahme/Auflassung des Zweitwohnsitzes vorzunehmen. D.h. die Anzeigepflicht trifft im Regelfall entweder den Eigentümer oder den Mieter (abhängig von der Dauer des Mietverhältnisses). Die Abgabenerklärung wird seitens der Gemeinde bereitgestellt, bei der sie auch allfällige Befreiungsgründe angeben können. Diese Abgabenerklärung ist dann bis 15. Jänner 2024 bei der Gemeinde einzureichen. Wenn kein Befreiungsgrund zutrifft, erhalten Sie in der Folge eine bescheidmäßige Vorschreibung. Dies bedeutet, dass die Abgabe frühestens ab Anfang 2024 zu entrichten ist.

1. Zutreffendes bitte ankreuzen [↑](#footnote-ref-1)